

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 76.

Dienstag, den 17. März.

1835.

Preis- und Gewichts-Bestimmung für nachbenanntes Gebäck der Stadt- und Dorfbäcker, vom 16. März 1835 an,

nach dem jetzigen Preise:

des Scheffels vom besten Weizen	= " " " " zu 8 Thlr. 4 Gr. bis 8 Thlr. 8 Gr.
des Scheffels Korn	= " " " " = 2 — 6 — bis 2 — 8 —

gerechnet.

Davon ist bis auf anderweite Anordnung, jedoch ohne alle Zulage, zu geben:

Franzbröt

Für drei Pfennige	= "	6½ Loth.
-------------------	---	----------

Semmel

Für drei Pfennige	= "	7½ Loth.
-------------------	---	----------

Kernbröt

Für drei Pfennige	= "	15 Loth.
-------------------	---	----------

Für einen Groschen	= "	1 Pfund 29 Loth.
--------------------	---	------------------

Für zwei dergleichen	= "	3 Pfund 25 Loth.
----------------------	---	------------------

An gutem reinen Roggenbrote liefern die Stadtbäcker

Für zwei Groschen	= "	3 Pfund 25 Loth.
-------------------	---	------------------

Für vier dergleichen	= "	7 Pfund 18 Loth.
----------------------	---	------------------

Für sechs dergleichen	= "	11 Pfund 12 Loth.
-----------------------	---	-------------------

Für acht dergleichen	= "	15 Pfund 8 Loth.
----------------------	---	------------------

Die Dorfbäcker

Für zwei Groschen	= "	3 Pfund 25 Loth.
-------------------	---	------------------

Für vier dergleichen	= "	7 Pfund 18 Loth.
----------------------	---	------------------

Für sechs dergleichen	= "	11 Pfund 12 Loth.
-----------------------	---	-------------------

Für acht dergleichen	= "	15 Pfund 8 Loth.
----------------------	---	------------------

Der Käufer ist nicht gehalten, das Brot vom Markte ungewogen anzunehmen; auch haben die Dorfbäcker jedes Brot anders nicht, als mit Aufdrückung der erhaltenen Nummer und Beschreibung des Gewichts mit Kreide, bei Vermeidung 1 Mittschöck Strafe, zu verkaufen. Wegen Jedes fehlenden Loths bei Franzbröten, Semmeln und Kernbröten wird, außer Confiscation derselben, der Bäcker mit Fünf Groschen bestraft, bei dem Roggen-Brote aber wird folgendes Verfahren beobachtet. Fehlen nämlich an einem Roggen-Brote für Einen oder Zwei Groschen Vier Loth, an einem Vier oder Sechs Groschen-Brote Sech 8 Loth, an einem Acht-Groschen-Brote Acht Loth, so bezahlt der Bäcker Acht Pfennige Strafe für jedes fehlende Loth; würde jedoch noch mehr am Gewichte fehlen, so werden alle die leichter gefundenen Brote weggenommen, der Taxe gemäß verkauft, und das daraus gelösete Geld, nach Befinden, confiscirt werden. Auch haben Contravenienten im Wiederbetretungsfalle, außer dieser Ordnungsstrafe, eine noch nachdrücklichere Strafe, nach Befinden auch Suspension und Einziehung der Concession, zu erwarten.

Leipzig, am 12. März 1835.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Deutrich, Bürgermeister.